

Merkblatt Tierverkehr Equiden

| | |
|---|----------|
| 1. Definition..... | 3 |
| 1.1. Equiden | 3 |
| 1.2. Eigentümer | 3 |
| 1.3. Tierhalter..... | 3 |
| 1.4. UELN | 3 |
| 1.5. Verwendungszweck: | 3 |
| 1.5.1. Nutztiere | 3 |
| 1.5.2. Heimtiere | 3 |
| 2. Registrierung Tierhaltung..... | 4 |
| 3. Registrierung Pferd | 4 |
| 3.1. Pflichten und Vorgehen..... | 4 |
| 3.2. Ausstehende Erstregistrierungen | 4 |
| 3.3. Mandatserteilung | 4 |
| 4. Kennzeichnung Pferd..... | 4 |
| 4.1. Mikrochip/Signalement..... | 4 |
| 5. Equidenpass | 5 |
| 5.1. Pflichten | 5 |
| 5.2. Voraussetzung | 5 |
| 5.3. Fohlen..... | 5 |
| 5.4. Anerkannte Stellen..... | 5 |
| 5.4.1. Pässe für Hobbytiere | 5 |
| 5.4.2. Pässe für Zucht-/Sporttiere..... | 5 |
| 5.5. Passausstellung von im Ausland geborenen CH-Equiden..... | 6 |
| 5.6. Inhalte..... | 6 |
| 5.7. Aufbewahrungspflicht..... | 6 |
| 5.8. Formulare für den Pass..... | 6 |
| 5.9. Ersatzpass | 6 |

| | |
|---|----------|
| 5.10. Duplikat..... | 6 |
| 5.11. Alte Pässe..... | 7 |
| 6. Lebensabschnitte melden..... | 7 |
| 6.1. Überblick: Was muss wann auf Agate gemeldet werden..... | 7 |
| 6.2. Geburtsmeldung | 7 |
| 6.3. Eigentümerwechsel innerhalb der Schweiz | 8 |
| 6.4. Standortwechsel Schweiz für mehr als 30 Tage..... | 8 |
| 6.5. Einfuhr/Ausfuhr ohne Eigentümerwechsel für mehr als 30 Tage..... | 8 |
| 6.6. Einfuhr/Ausfuhr mit Eigentümerwechsel..... | 8 |
| 6.7. Kastration Hengst | 8 |
| 6.8. Euthanasie/Verendung..... | 8 |
| 6.9. Schlachtung | 8 |
| 6.9.2. Spezialfall Fohlen | 9 |
| 6.10. Schlachtungsmeldung:..... | 10 |
| 6.11. Equidenpass | 10 |



1. Definition

1.1. Equiden

Unter Equiden versteht man Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

1.2. Eigentümer

Beim Eigentümer handelt es sich um den Besitzer von Equiden.



1.3. Tierhalter

Der Tierhalter ist die Person, welche Equiden auf dem Betrieb hält (nicht in jedem Fall Eigentümer).

| Gesetzliche Pflichten | Eigentümer | Tierhalter |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Equidenbesitzer | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Artgerechte Haltung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Agate Zugang | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Registrierung Pferd | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Equidenpass bestellen | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Mikrochip einsetzen lassen | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Signalement aufnehmen lassen (freiwillig Ausnahme Herdebuch) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Meldung Lebensabschnitte | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Aufzeichnungspflicht beim Einsatz von Tierarzneimitteln beim Status Nutztier | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Abbildung 1

1.4. UELN

Jedes Pferd, welches durch den Eigentümer auf Agate registriert wird, erhält mit der Registrierungsbestätigung eine UELN. UELN bedeutet „Universal Equine Life Number“. Im deutschen Sprachgebrauch wird auch der Begriff „Lebensnummer“ verwendet. Sie ist einmalig und gilt lebenslänglich.

1.5. Verwendungszweck:

Equiden kommen als Nutztiere zur Welt, können aber als Nutztiere oder als Heimtiere gehalten werden. Der Wechsel vom Nutz- zum Heimtier ist einmalig, irreversibel und muss im Equidenpass und in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) unter www.agate.ch gemeldet werden.

1.5.1. Nutztiere

Der Begriff hat nichts mit dem Einsatzspektrum zu tun. Ein Pferd kann ein Nutztier sein, auch wenn es nicht als Zug- und Reitpferd eingesetzt wird. Der Unterschied zwischen Heimtier und Nutztier ist in der Tierarzneimittelverordnung geregelt. Nutztiere sind Tiere, die gemäss Lebensmittelgesetzgebung zur Gewinnung von Lebensmittel verwendet werden können. Nutztiere dürfen geschlachtet werden und in die Lebensmittelkette gelangen. Der Eigentümer/Tierhalter von Equiden mit Nutztierstatus untersteht der Buchführungspflicht (Führen einer Inventarliste und eines Behandlungsjournals, Bestätigung über Arzneimitteleinsatz und Tiergesundheit bei Halterwechsel, Gesundheitsmeldung bei der Schlachtung).

1.5.2. Heimtiere

Der Eigentümer kann ein Fohlen zum Heimtier mutieren. Diese Mutation kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Bei der Änderung des Verwendungszwecks (Nutztier →

Heimtier) sowie für Erstregistrierungen von Equiden als Heimtier stellt die Identitas AG dem Eigentümer den entsprechenden Heimtierkleber per Post zu, welcher im Pass eingeklebt werden muss. Für Heimtiere besteht keine Buchführungspflicht. Heimtiere sind von dieser Dokumentationspflicht befreit. Zudem ist eine breitere Palette Tierarzneimittel einsetzbar als für Nutztiere. Heimtiere dürfen nicht geschlachtet werden und folglich nicht in die Lebensmittelkette gelangen, sondern müssen medikamentös (Euthanasie) oder mechanisch (Bolzenschuss/Gewehr) mit anschliessender Entblutung getötet werden.

| Gesetzliche Pflichten | Nutztiere | Heimtiere |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Buchführungspflicht beim Medikamenteneinsatz obligatorisch | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Schlachtung für Lebensmittelkette | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| medikamentöse/mechanische Tötung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Abbildung 2

2. Registrierung Tierhaltung

Jede Pferdehaltung, egal ob das Pferd beim Eigentümer oder beim Tierhalter steht, muss beim zuständigen Landwirtschaftsamt (kantonale Koordinationsstelle) registriert sein. Der Tierhaltung wird eine TVD-Betriebs-Nummer zugeteilt. (Die TVD-Nummer ist die eindeutige Nummer des Stalles.) Im Rahmen der Tierseuchenprävention ist es von Interesse zu wissen, wo ein Pferd steht und mit welchen Artgenossen es Kontakt hat.

3. Registrierung Pferd

3.1. Pflichten und Vorgehen

Jeder Equide, auch ein alter Equide, untersteht der Registrierungspflicht. Für die Erstregistrierung braucht jeder Eigentümer eine Agate-Nummer. Die Registrierung ist nur elektronisch auf www.agate.ch möglich. Auf dieser Internetseite findet sich eine Anleitung zur Registrierung.

3.2. Ausstehende Erstregistrierungen

Noch nicht gemeldete Equiden können über den Agate Helpdesk gemeldet werden. Nachträgliche Registrierungen über den Helpdesk (Telefon 0848 222 400) sind gebührenpflichtig.

3.3. Mandatserteilung

Equideneigentümer, welche die Meldungen nicht selber ausführen wollen bzw. keinen Internetzugang haben, können einen Mandatnehmer, z.B. den Halter der Tiere oder eine(n) Bekannte(n) damit beauftragen. Die Mandatserteilung kann via Internet oder via Formular, welches im Agate Helpdesk bestellt werden kann, gemacht werden. Mit der Mandatserteilung berechtigt der Mandatgeber den Mandatnehmer zur Einsicht in seine Daten und zum Erfassen von Meldungen.

4. Kennzeichnung Pferd

4.1. Mikrochip/Signalement

Fohlen müssen in ihrem Geburtsjahr bis spätestens am 30. November des Geburtsjahres durch einen Tierarzt bzw. durch eine fachkundige Person, welche dazu befähigt ist Tieren Injektionen zu verabreichen, gekennzeichnet werden. Ein Signalement wird ab dem 01.01.2015 nur noch für Herdebuchtiere und für Ausfuhrtiere in gewisse Länder verlangt.

Spezialfälle:

- Fohlen, die vor dem 31. Dezember von dessen Geburtsjahr geschlachtet werden, müssen nicht gechippt werden.
- Bereits im November oder Dezember zur Welt kommende Fohlen; sie müssen erst bis zum 30. November des Folgejahres gechippt werden.

| Geburtsdatum | Mikrochip | Signalement |
|---------------------------------------|--|--|
| Geboren vor 01.01.2011 | freiwillig | obligatorisch |
| Geboren zw. 01.01.2011 und 01.01.2015 | Obligatorisch; Ausnahme für Fohlen, die im Geburtsjahr geschlachtet werden | obligatorisch |
| Geboren ab 01.01.2015 | Obligatorisch; Ausnahme für Fohlen, die im Geburtsjahr geschlachtet werden | Freiwillig; Ausnahme bei Herdebuchtieren/Ausfuhr ins Ausland |

Abbildung 3

5. Equidenpass

5.1. Pflichten

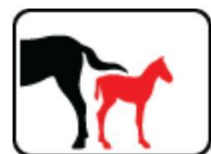
Alle Equiden (auch alte Ponys, Esel...) in der Schweiz brauchen einen Pferdepass. Equiden, die zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nicht im Besitz eines Passes sind, müssen nachträglich einen Pass erhalten. Die Bestellung des Passes ist Aufgabe des Besitzers.

5.2. Voraussetzung

Vor einer Passbestellung muss dem Tier durch eine dafür ausgebildete Person ein Mikrochip implantiert werden. Das heisst, erst, wenn der Tierarzt die Mikrochipnummer gemeldet hat, kann der definitive Equidenpass ausgestellt werden.

5.3. Fohlen

Die Ausstellung eines Passes muss spätestens bis zum 31. Dezember des Geburtsjahres erfolgen. Für im November und Dezember geborene Equiden muss der Equidenpass bis zum 31. Dezember des Folgejahres ausgestellt werden. Dem Besitzer wird eine Aufnahmebestätigung zugestellt, welche im Geburtsjahr als Passersatz anerkannt wird (bei Fohlen, die schon im November oder Dezember zur Welt kommen, auch noch im Folgejahr).



5.4. Anerkannte Stellen

Für in der Schweiz und Liechtenstein geborene bzw. in der Schweiz stehende Equiden dürfen von den folgenden Stellen Equidenpässe ausgestellt werden:

5.4.1. Pässe für Hobbytiere

Einen Passrohling mit den vorgeschriebenen Grunddaten stellt die Firma Identitas AG, www.agate.ch, die Betreiberin der TVD, kostenlos zur Verfügung.

5.4.2. Pässe für Zucht-/Sporttiere

Auf der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft www.blw.admin.ch findet sich eine Liste mit anerkannten Stellen von Zucht- oder Pferdesportverbänden, bei welchen ebenfalls eines Pferdepasses beantragt werden kann. Sie stellen diesen Aufwand meistens in Rechnung.

5.5. Passausstellung von im Ausland geborenen CH-Equiden

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Einfuhr eines Tiers muss ein Equidenpass vorhanden sein. Equiden, die nicht in der Schweiz geboren sind, erhalten gemäss gültiger Gesetzgebung keinen Schweizerischen Equidenpass. Liegt zum Zeitpunkt der Einfuhr kein Equidenpass vor, so muss der Eigentümer einen solchen innerhalb von 30 Tagen beantragen. Das Bundesamt für Landwirtschaft kann mit ausländischen Organisationen oder Vereinigungen, die das Herdebuch über den Ursprung der Rasse führen, eine Vereinbarung treffen, damit sie für ihre Rasse die Equidenpässe ausstellen dürfen. Diese Pässe werden vom BLV anerkannt.



5.6. Inhalte

Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und die Adresse des Eigentümers zum Zeitpunkt der Passausstellung sowie einen Abschnitt zur Eintragung späterer Eigentümer
- Identifikationsnummer gemäss den Richtlinien der Universal Equine Life Number (UELN) inklusive Strichcode
- Tierdaten:
 - o Namen
 - o Identifikationsnummer (UELN) des Muttertieres, falls vorhanden
 - o Geburtsdatum und Geburtsort
 - o Geschlecht
 - o Sport- oder Gebrauchsnamen des Tieres, falls vorhanden
 - o Gattung (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel)
 - o Farbe
 - o Mikrochipnummer
 - o Verwendungszweck

5.7. Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrung des Equidenpasses obliegt dem Eigentümer. Der Pass, eine Kopie des Signalementblattes oder eine Kopie des Deckblattes des Passes mit Mikrochipnummer muss sich beim Tier befinden.

5.8. Formulare für den Pass

Auf Agate können folgende Dokumente hochgeladen werden:

- Signalementblatt
- Einlageblatt Bestätigung über Arzneimittleinsatz und Tiergesundheit bei Halterwechsel
- Gesundheitsmeldung bei der Schlachtung

5.9. Ersatzpass

Ein Ersatzpass wird auf Antrag ausgestellt, wenn der alte Pass unlesbar wurde. Der alte Equidenpass wird dabei gut ersichtlich als annullierter Pass gekennzeichnet.

5.10. Duplikat

Bei Verlust des Passes wird auf Antrag hin ein Duplikat ausgestellt. Ein Duplikat wird nur ausgestellt, wenn die Identität des Equiden nachweisbar ist (Mikrochip, Signalement). Falls die Identität eindeutig festgestellt werden kann, behält es den zuvor erhaltenen Nutztier-/Heimtierstatus. Kann die Identität des Equiden nicht festgestellt werden (Mikrochip, Signalement), müssen eine neue Identifikation (allenfalls setzen eines neuen Mikrochips) und eine neue (Erst-)Registrierung auf der TVD erfasst sowie ein neuer Equidenpass

(Ersatzpass) ausgestellt werden. Der Verwendungszweck wird (gemäss EU-Vorgaben) mit Heimtier festgesetzt.

5.11. Alte Pässe

Vor 2011 ausgestellte Equidenpässe (schweizerische wie auch ausländische) bleiben gültig und müssen nicht ersetzt werden. Entsprechen sie nicht den gesetzlichen Anforderungen, werden sie bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit durch eine anerkannte passausstellende Stelle mit Zusatzseiten ergänzt.

6. Lebensabschnitte melden

6.1. Überblick: Was muss wann auf Agate gemeldet werden

| Lebensabschnitte | Fristen für Meldung auf AGATE | Wer meldet |
|---|-------------------------------|----------------------------|
| Geburt eines Fohlen | Innerhalb von 30 Tagen | Eigentümer |
| Eigentümerwechsel innerhalb der Schweiz | | Alter und neuer Eigentümer |
| Standortwechsel innerhalb der Schweiz für mehr als 30 Tage | | Eigentümer |
| Einfuhr/Ausfuhr ohne Eigentümerwechsel für mehr als 30 Tage | | Eigentümer |
| Einfuhr/Ausfuhr mit Eigentümerwechsel | | Eigentümer |
| Kastration eines Hengstes | | Eigentümer |
| Euthanasie/Verendung | | Eigentümer |
| Schlachtungsmeldung (durch Schlachthof) | Innerhalb von 3 Tagen | Metzger |
| Wechsel Verwendungszweck (Nutz-/Heimtier) | | Eigentümer |
| Eingeführtes Tier, das weniger als 30 Tage in der Schweiz bleibt | Keine Meldung nötig | |
| Ausgeführtes Tier, das weniger als 30 Tage im Ausland bleibt | | |
| Tier, das weniger als 30 Tage in eine andere Tierhaltung im Inland verstellt wird | | |

Abbildung 4

Eine genaue Anleitung der Meldungen der einzelnen Lebensabschnitte findet sich auf dem Agate Portal (www.agate.ch) unter Informationen → Tiere melden → Euiden → Lebensabschnitte melden.

Bei Problemen soll direkt mit dem Helpdesk Agate Kontakt aufgenommen werden:

E-Mail: info@agatehelpdesk.ch

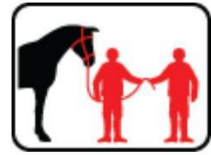
Telefon: 0848 222 400

6.2. Geburtsmeldung

Seit dem 1. Januar 2011 müssen die Eigentümer die Geburt aller Fohlen auf dem Agate-Portal registrieren.

6.3. Eigentümerwechsel innerhalb der Schweiz

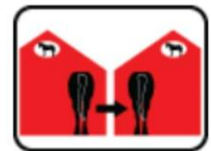
Wird ein Pferd verkauft, so muss der Verkäufer innert 30 Tagen eine Eigentumsabgabe melden und der Käufer dem zufolge eine Eigentumsübernahme. Bei einem allfälligen Stallwechsel ist der Käufer zudem verpflichtet, einen Standortwechsel zu melden. Dem Käufer muss die UELN des Pferdes und die Agate-Nummer des Verkäufers mitgeteilt werden, damit er das Pferd bei sich eintragen kann. Der Eigentümerwechsel muss durch den bisherigen und durch den neuen Eigentümer mit je einer Meldung (Eigentumsabtritt und Eigentumsübernahme) auf der TVD gemeldet werden. Fehlt eine der beiden Meldungen oder tritt ein Fehler auf (z.B. falsche Agate-Nr. des bisherigen Eigentümers), wird der Eigentümerwechsel auf der TVD nicht vollgezogen.



Für die Möglichkeit der Gesundheitsmeldung beim Verstellen eines Nutztieres wird dem Pass das Einlageblatt "Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit bei Halterwechsel" beigelegt. Dieses Einlageblatt ist ebenfalls auf Agate unter „Formulare für den Pass“ zu finden.

6.4. Standortwechsel Schweiz für mehr als 30 Tage

Wechselt ein Pferd den Standort für eine Zeitspanne von weniger als 30 Tagen, so muss auf der TVD keine Meldung erfasst werden. Ab einem Aufenthalt von mehr als 30 Tagen an einem neuen Standort muss der Eigentümer eine Meldung (Datum des Standortwechsels und die neue TVD-Nr. des Stalles) erfassen.



6.5. Einfuhr/Ausfuhr ohne Eigentümerwechsel für mehr als 30 Tage

Wenn ein Pferd vom Ausland in die Schweiz importiert wird oder aus der Schweiz ins Ausland exportiert wird, muss eine Import- bzw. Exportmeldung innert 30 Tagen auf dem Agate-Portal vorgenommen werden.

6.6. Einfuhr/Ausfuhr mit Eigentümerwechsel

Wird ein Pferd ins Ausland verkauft oder aus dem Ausland in die Schweiz verkauft, so muss die Eigentumsabgabe bzw. Übernahme durch den Eigentümer innerhalb von 30 Tagen erfasst werden.



6.7. Kastration Hengst

Die Kastration eines Hengsts muss innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.

6.8. Euthanasie/Verendung

Verstirbt ein Pferd oder wird es eingeschläfert, so muss der Eigentümer innert 30 Tagen eine Verendung oder Euthanasierung auf Agate erfassen. Der Equidenpass muss zur Annullation an die Organisation zurückgesendet werden, die ihn ausgestellt hat. Auf Wunsch kann der annullierte Pass dem Eigentümer anschliessend retourniert werden.



6.9. Schlachtung

6.9.1. Gesundheitsmeldung

Wer Pferde zur Schlachtung liefert, muss für die Tiere eine schriftliche Gesundheitsmeldung ausstellen. Die Angaben können im Pferdepass auf der letzten Seite eingetragen werden. Diese Bestätigung über Arzneimitteleinsatz und Tiergesundheit bei der Schlachtung kann aus dem Pass herausgetrennt und der Fleischkontrolle weitergegeben werden (s. Abbildung 5).

Bestätigung über Arzneimitteleinsatz und Tiergesundheit bei der Schlachtung
Attestation relative à l'utilisation de médicaments et à la santé de l'animal lors de l'abattage
Attestato relativo all'impiego di medicinali e alla salute dell'animale per la macellazione

Die unterzeichnete Person bestätigt hiermit, dass der in diesem Pass beschriebene Equide mit der UELN:
 Le soussigné atteste que l'équidé décrit dans ce passeport avec l'UELN :
 La persona sottoscritta conferma che l'equide iscritto nel presente passaporto con UELN: _____

gesund ist und innerhalb der letzten 10 Tage weder krank noch verunfallt war;
 est en bonne santé et n'a pas été malade ou accidenté au cours des dix derniers jours ;
 è sano e non è stato ammalato né infortunato negli ultimi dieci giorni;

alle Absetzfristen nach einer allfälligen Behandlung mit Arzneimitteln abgelaufen sind;
 en cas de traitement médicamenteux, tous les délais d'attente sont écoulés ;
 tutti i termini d'attesa dopo un eventuale trattamento con medicinali sono scaduti;

keine Futtermittel mit Wirkstoffen in Mengen erhalten hat, die im Fleisch Rückstände in unzulässigen Konzentrationen verursachen können.
 n'a pas consommé d'aliments contenant des substances actives susceptibles de laisser des résidus dépassant les concentrations autorisées dans la viande.
 non è stato alimentato con alimenti contenenti sostanze attive che possono produrre residui nella carne in concentrazioni inammissibili.

Falls diese Angaben nicht durch Ankreuzen bestätigt werden können, müssen die folgenden Angaben gemacht werden:
 Si ces données ne peuvent pas être confirmées en cochant les cases correspondantes, les informations suivantes doivent être fournies :
 Se quanto sopra non può essere confermato, si deve indicare quanto segue:

Der Equide war innerhalb der letzten 10 Tage krank oder verunfallt.
 L'équidé a été malade ou accidenté durant les dix derniers jours.
 L'equide si è ammalato, ferito o infortunato negli ultimi dieci giorni.
 Art der Krankheit/des Unfalls: / Type de maladie/d'accident : / Tipo di malattia/infortunio: _____

Der Equide wurde mit Arzneimitteln behandelt, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind.
 L'équidé a été traité à l'aide de médicaments dont le délai d'attente n'est pas encore écoulé.
 L'equide è stato trattato con medicinali i cui termini d'attesa non sono ancora scaduti.
 Angabe der Arzneimittel: / Données sur les médicaments : / Medicamento: _____
 Angabe der Absetzfristen: / Indication des délais d'attente : / Termini d'attesa: _____

Der Equide erhielt Futtermittel mit Wirkstoffen, die im Fleisch Rückstände in unzulässigen Konzentrationen verursachen können.
 L'équidé a consommé des aliments contenant des substances actives susceptibles de laisser des résidus dépassant les concentrations autorisées dans la viande.
 L'equide è stato foraggiato con alimenti contenenti sostanze attive che possono produrre residui nella carne in concentrazioni inammissibili.
 Angabe der Wirkstoffe: / Données sur les substances actives : / Sostanza attiva: _____

Datum der Behandlung/Verfütterung: / Date du traitement/de l'affouragement : / Data del trattamento/foraggiamento: _____

Name und Adresse des Tierhalters (in Blockschrift):
 Nom et adresse du détenteur responsable (en caractères d'imprimerie) :
 Nome e indirizzo del detentore (in stampatello): _____

TVD-Nr. der Tierhaltung: _____ Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____
 No BDTA de l'unité d'élevage : _____ Lieu et date : _____ Signature : _____
 N. BDTA dell'azienda detentrici di animali: _____ Luogo e data: _____ Firma: _____

Abbildung 5

6.9.2. Spezialfall Fohlen

Fohlen, die vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden, müssen keinen Pferdepass haben. Bei diesen Tieren muss die Person, die Tiere zur Schlachtung liefert, die Bestätigung über Arzneimitteleinsatz und Tiergesundheit bei der Schlachtung auf der Aufnahmebestätigung ausfüllen (s. Abbildung 6).

 Morgenstasse 129
 CH-3018 Bern
 Tel 0848 222 400
 Fax 0848 222 410
 info@amtshelpdesk.ch
 Mo bis Fr, 8:00 bis 16:30

Felix Muster
 Zürichstrasse 100
 3000 Bern

10. Februar 2011

Aufnahmebestätigung auf der Tierverkehrsdatenbank
 (nach Art.12b Abs. 2 TVD-Verordnung vom 23. November 2005 [SR 916.404])

Für das **Pferd** mit UELN: **12345678910112**

Geburtsdatum: **01.05.2010** TVD-Nr. des Geburtsbetriebs: **1234567**
 Geschlecht: **männlich** Mehrlingsgeburt: **Ja/Nein**
 UELN Mutter: **123456789123456** UELN gen. Mutter **123456789123456**
 Rasse: **Freiberger**
 Farbe: **braun**

Rudimentäres verbales Signalement:
 Hat weisse Abzeichen am Kopf: **Ja**
 Hat weisse Abzeichen am Bein vorne links: **Nein**
 Hat weisse Abzeichen am Bein vorne rechts: **Nein**
 Hat weisse Abzeichen am Bein hinten links: **Nein**
 Hat weisse Abzeichen am Bein hinten rechts: **Nein**

Verband/Verbände, die Einsicht in die Daten haben:
 Schweizerischer Freibergerzuchtverband
 Schweizerischer Verband für Pferdesport SVPS

Abbildung 6

6.10. Schlachtungsmeldung:

Der Schlachtbetrieb muss innert 3 Tagen die Schlachtung eines Pferdes auf www.agate.ch der Tierverkehrsdatenbank melden. Die persönliche Agate-Nummer und der initiale PIN für den Login auf www.agate.ch wurden den Schlachtbetrieben im Dezember 2010 zugestellt. Unter dem Menüpunkt „Tierverkehr“ Meldungen Equiden Schlachtung kann die Schlachtung eines Pferdes erfasst werden. Dabei müssen die folgenden Angaben gemacht werden: UELN des Pferdes und Schlachtdatum. Damit die Schlachtung gemeldet werden kann, muss das Pferd vorgängig in der TVD erfasst worden sein. Pro Schlachtungsmeldung fällt eine Gebühr von Fr. 5.00 an.

6.11. Equidenpass

Der Equidenpass muss zusammen mit dem Tier im Schlachthof abgegeben werden. Nach der Schlachtung des Tiers muss der Schlachtbetrieb beziehungsweise der Eigentümer den Equidenpass der Stelle zur Annullation zustellen, die den Pass ausgestellt hat. Dadurch wird das Tier ordnungsgemäss aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) gelöscht. Der annullierte Pass muss dem Eigentümer auf Verlangen retourniert werden.